

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd
zum Beschluss Nr. 0028/12 vom 16.10.2012 über den
Entwurf und die Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17
für das „Campingplatz- und Ferienhausgebiet Stubbenfelde“
zur Errichtung eines Pavillons im Eingangsbereich
der Gemeinde Loddin**

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 gemäß beigefügtem Auszug aus dem Maßstabsblatt:

Gemarkung	Loddin
Flur	4
Flurstücke	2/41 teilweise und 2/42 teilweise

Das Bebauungsplangebiet Nr. 17 befindet sich im Ortsteil Stubbenfelde, nördlich der Bundesstraße 111 und der Bahnstrecke Wolgast - Ahlbeck und schließt das Gelände des Campingplatz- und Ferienhausgebietes Stubbenfelde ein.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 umfasst eine Fläche von rd. 454 m² im Eingangsbereich des Gebietes zur Errichtung eines Pavillons.

1.

Die Gemeindevertretung Loddin hat in der öffentlichen Sitzung am 16.10.2012 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 für das „Campingplatz- und Ferienhausgebiet Stubbenfelde“ mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und dem Entwurf der Begründung in der Fassung von 10-2012 gebilligt.

2.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 für das „Campingplatz- und Ferienhausgebiet Stubbenfelde“ mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und dem Entwurf der Begründung in der Fassung von 10-2012 liegen aus formellen Gründen gemäß § 3 (2) BauGB erneut in der Zeit

vom 02.01.2013 bis zum 04.02.2013

im Bauamt des Amtes Usedom Süd in 17406 Stadt Usedom, Markt 07 während folgender Zeiten:

montags bis mittwochs	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr und
donnerstags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr und
freitags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu der Planänderung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der

Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

3.

Der Beschluss wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.


Zeplin
Bauamtsleiterin

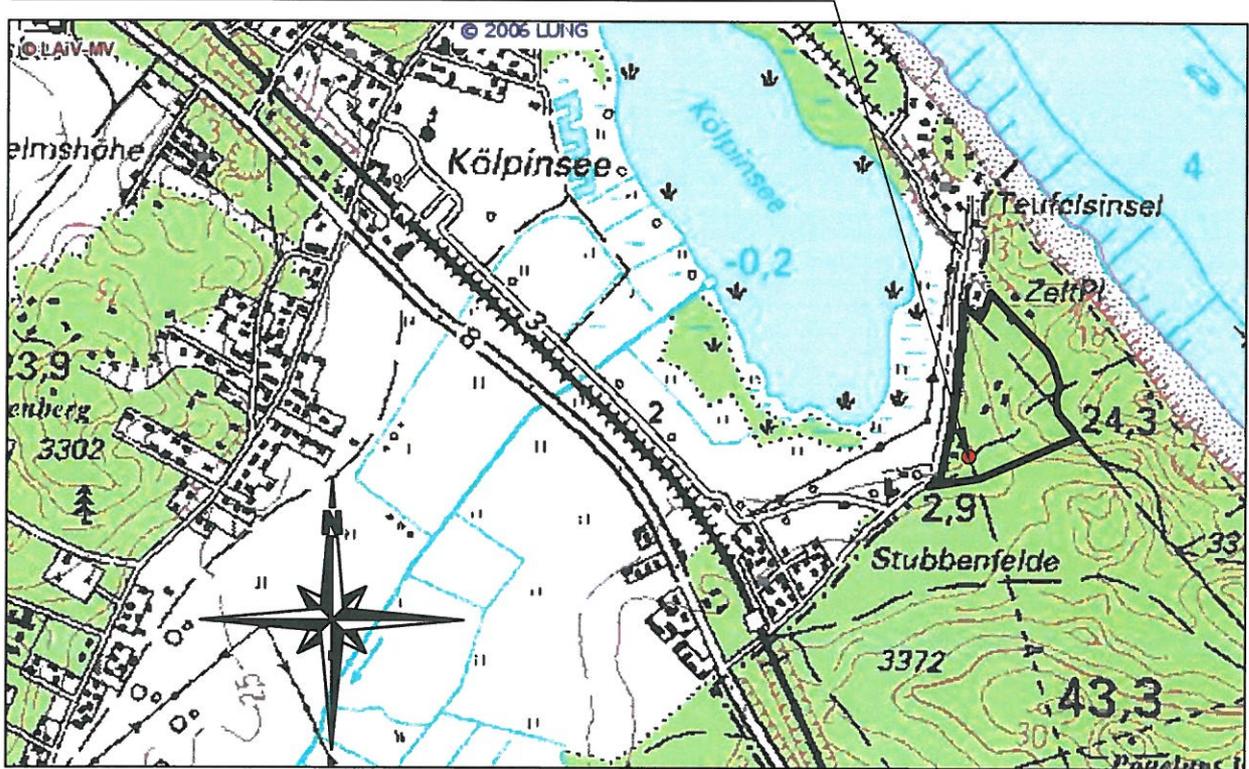


Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 17.12.2012



**Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17
für das „Campingplatz- und Ferienhausgebiet Stubbenfelde“
zur Errichtung eines Pavillons im Eingangsbereich**



Übersichtsplan M 1 : 10.000